

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. März 1991

934. Nutzungsplanung Opfikon (Ergänzung)

Richtplanung

Mit RRB Nr. 1845/1987 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Stadt Opfikon.

Am 2. Juli 1990 hat der Gemeinderat der Stadt Opfikon die Freihaltezone Hohenstieglén teilweise aufgehoben und an deren Stelle Wohnzone W2 festgesetzt. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 3. Oktober 1990 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse eingegangen. Der Stadtrat Opfikon ersucht mit Schreiben vom 18. Februar um die Genehmigung der Vorlage.

Die Umzonung wurde erforderlich, nachdem sich der beabsichtigte Kauf des fraglichen Areals durch die Stadt Opfikon zerschlagen hatte. Geplant war die Erstellung einer Familiengartenanlage. Auf die Genehmigung der gleichzeitig beschlossenen Änderung des kommunalen Siedlungsplans verzichtet der Stadtrat Opfikon. Dies kann hingenommen werden, da es sich vorliegend um eine Änderung untergeordneter Natur gemäss § 16 Abs. 2 PBG handelt.

Gemäss der am 1. April 1987 in Kraft getretenen Lärmschutzverordnung (LSV) sind bei Ausscheidung oder Änderung von Nutzungszonen diesen die Empfindlichkeitsstufen zuzuordnen (Art. 43, 44 LSV). Dies wurde hier bei der neu eingetrossenen Festlegung unterlassen. Da es sich bei dieser Umzonung um eine kleine, im Verhältnis zum gesamten Zonengebiet unbedeutende Fläche handelt, kann der Verzicht auf die Zuordnung von Empfindlichkeitsstufen gerade noch hingenommen werden. Immerhin ist die Stadt Opfikon einzuladen, die Empfindlichkeitsstufenzuordnung für das gesamte Zonenplangebiet beförderlich vorzunehmen.

Im übrigen kann die Vorlage genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates der Stadt Opfikon vom 2. Juli 1990 festgesetzte Wohnzone W2 (anstelle von Freihaltezone) im Gebiet Hohenstieglén wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Opfikon, 8152 Glattbrugg (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. März 1991

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller